



Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) für die Jahre 2024–2027

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007²
zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) wird ein Zahlungsrahmen von 18,5 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,6 Prozent;
- b. 2025: +0,5 Prozent;
- c. 2026: +0,5 Prozent;
- d. 2027: +0,7 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 194.2
³ BBl 2023 554

